

## Beglaubigte Abschrift

03 S 81/15  
21 C 78/14  
Amtsgericht Bocholt



746465

## Landgericht Münster

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Zivil- (Berufungs-) Kammer des Landgerichts Münster  
am 22.01.2016

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Bischoff, den Richter am  
Landgericht Dr. Barthel und die Richterin Middelman

#### **beschlossen :**

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach  
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu  
nehmen und mitzuteilen, ob die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen  
wird.

#### **Gründe:**

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer  
offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des  
Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine  
Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht  
geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Entgegen der Ansicht des Klägers genügt die Berufungsbegründung den  
Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO. Denn sie lässt erkennen, dass sich die  
Beklagte gegen die Annahme des Amtsgerichts wendet, dass die Veräußerung des  
Fahrzeuges zu einem Restwert von 600,00 € dem Wirtschaftlichkeitspostulat aus §

249 Abs. 2 BGB entspreche und auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorliege. Hierbei rügt die Beklagte insbesondere, dass das Amtsgericht die Chronologie des Sachverhaltes nicht hinreichend berücksichtigt habe.

Die Berufung ist aber nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer unbegründet. Gemäß § 513 Abs. 1 ZPO kann eine Berufung nur darauf gestützt werden, dass die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen oder die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung gem. § 546 ZPO beruht. Beides ist nicht der Fall.

Das Amtsgericht hat der Klage aus zutreffenden Erwägungen stattgegeben. Insbesondere folgt die Kammer der Ansicht des Amtsgerichts, dass der Kläger bei der Veräußerung des Fahrzeuges zu dem im Gutachten der Dekra angegebenen Restwert das Wirtschaftlichkeitspostulat beachtet hat und auch nicht gegen die ihm gem. § 254 Abs. 2 BGB grundsätzlich obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Insbesondere ist die Kammer mit dem Amtsgericht der Ansicht, dass der Kläger nicht verpflichtet war, der Beklagten das Gutachten der Dekra vor der Veräußerung zur Verfügung zu stellen.

Der Geschädigte hat bei der Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg zu wählen. Dieses Wirtschaftlichkeitsgebot gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss (vgl. BGH, Urt. v. 01.06.2010, VI ZR 316/09 m.w.N.). Diesem Gebot genügt der Geschädigte im Allgemeinen bereits dann, wenn er die Veräußerung des beschädigten Fahrzeuges zu dem Preis vornimmt, den ein Sachverständiger bei korrekter Wertermittlung als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGH, a.a.O.). Nur dann, wenn der Geschädigte den Restwert ohne eine solche hinreichende Absicherung realisiert, ist er mit dem Risiko, dass sich der erzielte Erlös später als zu niedrig erweist, belastet. Andernfalls ist der Schädiger mit dem Einwand ausgeschlossen, der Restwert des Fahrzeuges sei tatsächlich höher gewesen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 11.11.2015, 11 U 13/15 m.V.a. BGH).

Von einer korrekten Wertermittlung in diesem Sinne ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der Sachverständige drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt eingeholt hat und dem Geschädigten auch sonst kein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Sachverständigen zur Last fällt oder er aus sonstigen Gründen Anlass zu Misstrauen hat (vgl. OLG Hamm, a.a.O., m.w.N.).

Danach ist der Einwand der Beklagten, der Restwert sei tatsächlich höher gewesen, hier ausgeschlossen. Denn der Kläger hat durch die Dekra, bei der es sich um eine bekannte und qualifizierte Gutachtenstelle handelt, ein Gutachten erstellen und den Restwert seines Fahrzeuges ermitteln lassen. Dabei hat die Dekra auf dem örtlichen Markt drei Restwertangebote eingeholt und dies dem Kläger auch in dem Anschreiben zum Gutachten mitgeteilt (vgl. Anlage SPH 7, Bl. 61 d.A.). Insoweit lag eine Wertermittlung vor, die den vom BGH gestellten Anforderungen genügte. Dass der Kläger anderweitige Anhaltspunkte für eine unzutreffende Bewertung gehabt hat, ist seitens der Beklagten nicht vorgetragen und im Übrigen nicht ersichtlich. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten eingeholten Restwertangebote (Bl. 25 d.A.) in zwei von drei Fällen ebenfalls ungefähr im Bereich des hier geltend gemachten Restwertes lagen und lediglich ein Angebot einen deutlich höheren Betrag auswies.

Es liegt auch - wie das Amtsgericht zutreffend ausführt hat - kein Verstoß des Klägers gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB vor. Zwar können im Einzelfall besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Dies ist doch, wie das Amtsgericht richtig herausstellt, nur ausnahmsweise und in engen Grenzen anzunehmen, da der Geschädigte der Herr des Restitutionsverfahrens ist und ihm die vom Schädiger gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufgezwungen werden dürfen (vgl. OLG Hamm, m.w.N.).

Insbesondere ist keine generelle Verpflichtung des Klägers herzuleiten, vor dem Verkauf des Fahrzeuges dem Haftpflichtversicherer das Schadensgutachten zugänglich zu machen und für einen gewissen Zeitraum zuzuwarten, damit der Schädiger die Möglichkeit hat, höhere Restwertangebote nachzuweisen. Die Beklagte verweist insofern auf die gegenteilige Auffassung des OLG Köln und des OLG Oldenburg. Diese steht allerdings im Widerspruch zu der Rechtsprechung der Mehrheit der übrigen Oberlandesgerichte und auch des BGH und würde im Ergebnis dazu führen, dass - entgegen der dargestellten Grundsätze - dem Geschädigten doch die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen würden. Wegen der weiteren Kritik an der Entscheidung des OLG Köln sowie zu dem Gang der Rechtsprechung des BGH wird auf die Ausführungen des OLG Hamm in dem vorbenannten Urteil Bezug genommen.

Wie das Amtsgericht vermag die Kammer daher der Ansicht des OLG Köln und des OLG Oldenburg nicht zu folgen. Vielmehr kommt, auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Geschädigte allgemein ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Schadensbehebung hat, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nur in Betracht, wenn Umstände feststehen, aufgrund derer ein solches weiteres Zuwarten ausnahmsweise zuzumuten gewesen wäre (vgl.

zu Vorstehendem OLG Hamm, a.a.O.). Solche Umstände sind hier weder dargetan, noch ersichtlich; sie ergeben sich insbesondere nicht aus der von der Beklagten in Bezug genommenen zeitlichen Abfolge. Die bloße Tatsache, dass bis zur Begutachtung des Fahrzeuges ein überschaubarer Zeitraum von einem Monat verstrichen ist, spricht nicht für die Zumutbarkeit eines weiteren Zuwartens. Denn der Kläger hat sodann die sich bietende Gelegenheit zur Schadensabwicklung sofort genutzt und das Fahrzeug unmittelbar im Anschluss an die Begutachtung veräußert. Hierdurch hat er sein Interesse an der alsbaldigen Schadensabwicklung hinreichend zum Ausdruck gebracht.

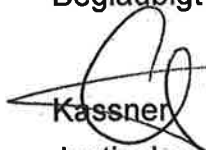
Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass der Kläger seine Ansprüche gegenüber der Beklagten erst nach der Veräußerung des Fahrzeuges geltend gemacht hat. Insbesondere war der Kläger vor der Begutachtung des Fahrzeuges naturgemäß noch nicht in der Lage, die Ansprüche zu beziffern. Im Übrigen hätte eine Mitteilung von der Inanspruchnahme nach der Begutachtung an der jetzigen Situation nichts geändert, da die Veräußerung unmittelbar danach erfolgte und dem Kläger ein Zuwarten - wie ausgeführt - nicht oblag. Eine Rückäußerung der Beklagten und die Übermittlung eines anderweitigen Restwertangebotes bis zur Veräußerung hätte nicht erfolgen können.

Dr. Bischoff

Dr. Barthel

Middelmann

Beglaubigt



Kassner  
Justizobersekretärin

